

Die neuen "Anti-Terror"-Gesetze : die Bundesrepublik Deutschland auf dem Weg in den autoritären Sicherheitsstaat?

Autor(en): **Gössner, Rolf**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Widerspruch : Beiträge zu sozialistischer Politik**

Band (Jahr): **22 (2002)**

Heft 42

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-651797>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die neuen „Anti-Terror“-Gesetze

Die Bundesrepublik Deutschland auf dem Weg in den autoritären Sicherheitsstaat?

Als Reaktion auf die Terroranschläge in den USA vom 11. September 2001 hat die rot-grüne Bundesregierung in Windeseile zwei „Anti-Terror“-Gesetzespakete durch den Deutschen Bundestag gepaukt. Ich selbst war als Sachverständiger zum 1. „Anti-Terror“-Paket vom Rechtsausschuss des Bundestages gehört worden; beim 2. Paket musste ich dann absagen, denn ich hatte es als Zumutung empfunden, das über 120-seitige Konvolut mit dramatischen Einschnitten in die Grundrechte in wenigen Tagen auf seine bürgerrechtlichen Auswirkungen hin zu begutachten. Diese regierungsamtlich vorgelegte Hektik ließ eine gründliche und seriöse Beratung nicht zu – meines Erachtens eine Missachtung des Parlaments und der Abgeordneten, die die Legitimität dieser Gesetze durchaus in Zweifel ziehen könnten.

Die Bestimmungen der Sicherheitspakete traten am 1. Januar 2002 in Kraft. Es handelt sich um die umfangreichsten Sicherheitsgesetze in der bundesdeutschen Rechtsgeschichte, in der es wahrlich nicht an freiheitsbeschränkenden Gesetzeswerken fehlt, denken wir nur an die Notstandsgesetze der 60er Jahre, an die „Anti-Terror“-Gesetze der 70er und 80er Jahre, an das Gesetz zur Bekämpfung der „Organisierten Kriminalität“ und an den Großen Lauschangriff in und aus Wohnungen, der Ende der 90er Jahre legalisiert wurde. Bundesinnenminister Otto Schily (SPD) lobte seinen als „Otto-Katalog“ verspotteten Gesetzeswurf stolz als „epochales Gesetzeswerk“. Andere sprechen von einer neuen „Sicherheitsarchitektur“, die mit herkömmlichen Standards eines liberal-demokratischen Rechtsstaates bricht.

Zur Vorgeschichte: Für die deutschen Sicherheitsbehörden scheint festzustehen, dass einige der international operierenden mutmaßlichen Attentäter vor ihren Attacken auf das World Trade Center und das Pentagon als sogenannte Schläfer vollkommen unauffällig in Deutschland gelebt, studiert und wohl auch ihre Attentate vorbereitet hatten. Und die Behörden gehen von weiteren „Schläfern“ aus. Es wird daraus der Schluss gezogen, Deutschland würde von „terroristischen Islamisten“ als „Ruheraum“ genutzt, von dem aus sie ihre Attacken vorbereiten könnten. Und diese Ruheraum-Qualität Deutschlands hinge mit einer allzu liberalen Rechts- und Datenschutzlage zusammen, die es nun zu verschärfen gelte.

Terroranschläge: Die Stunde der autoritären Sicherheitsstrategen

Dass solche verheerenden Anschläge, wie sie in den USA durchgeführt wurden, gezielt gegen bauliche Symbole gerichtet werden, in denen sich zahlreiche Zivilpersonen befinden, ist in relativen Friedenszeiten sicher

eine neue Qualität und eine sicherheitspolitische Herausforderung. Tatsächlich vermochte niemand auszuschließen, dass weitere Terroranschläge von religiös-fanatischen Selbstmord-Attentätern geplant und – nachdem Bundeskanzler Gerhard Schröder (SPD) die „uneingeschränkter Solidarität“ mit den USA proklamierte – womöglich auch gegen die deutsche Zivilbevölkerung verübt werden könnten. Doch selbst Bundesregierung, Bundesinnenministerium, Polizei- und Geheimdienstbehörden des Bundes und der Länder haben immer wieder betont, dass es keine Anhaltspunkte für Anschläge in der Bundesrepublik gäbe: „Die Analyse des Bundesinnenministers und der einschlägigen Dienste, dass es zurzeit keinen Anlass zur Besorgnis gibt, traf auf allgemeine Zustimmung“, verkündete eine Pressemitteilung des Bundeskanzlers nach einer Sitzung der Ministerpräsidenten der Bundesländer am 26. September 2001. Diese Einschätzung wurde von der Bundesregierung am 28.11.2001 erneut bestätigt: „Für Deutschland liegen derzeit nach wie vor keine konkreten Hinweise auf Gefahren oder terroristische Anschläge vor“; daran habe sich auch nichts geändert, seitdem der Bundestag am 16.11.2001 beschlossen hat, deutsche Militärkräfte für einen Einsatz in Afghanistan bereitzustellen (vgl. www.bunderegierung.de/top/dokumente).

Gewiss gehört es zu den Aufgaben und Pflichten von Regierung und Sicherheitsbehörden, die Mittäter und Hintermänner der Terror-Anschläge zu ermitteln und mit geeigneten, aber verhältnismässigen Maßnahmen für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger zu sorgen. Immerhin würden nach neueren Umfragen über 80 Prozent der Bevölkerung eine Einschränkung der persönlichen Freiheit durch verstärkte Sicherheitsmaßnahmen in Kauf nehmen. Der Sicherheitsaktionismus des Bundesinnenministers Otto Schily kam dieser aufgeputschten Stimmungslage in der deutschen Bevölkerung ganz offensichtlich entgegen. Gleichzeitig konnte die Bundesregierung mit Schilys scharfen Rezepten den Hardlinern der CDU/CSU-Opposition auf ihrem ureigenen Terrain der „inneren Sicherheit“ den Wind aus den Segeln nehmen. Ein Jahr vor der nächsten Bundestagswahl ein nicht unerheblicher Schachzug.

In jener Sicherheitshysterie im Herbst 2001 wäre es eigentlich Pflicht gerade einer rot-grünen Regierung gewesen, Realitätssinn und Augenmaß zu bewahren, statt dem hilflosen Schrei nach dem „starken Staat“ mit Symbolik und Placebos kritiklos zu entsprechen, langgehegte Pläne gleich paketweise aus den Schubladen der Innenministerien zu zerren und mit „Anti-Terror“-Etiketten zu bekleben. Bevor solch einschneidende Gesetzesverschärfungen umgesetzt werden, hätte vordringlich eine Frage gestellt werden müssen: Kann die neue Gefahrenlage, von der unentwegt die Rede war, denn nicht mit den bereits geltenden Gesetzen bewältigt werden – insbesondere mit denjenigen zur Bekämpfung von „Terrorismus“ und „Organisierter Kriminalität“?

Die „innere Sicherheit“ beginnt hierzulande schließlich nicht bei Null. Die Bundesrepublik kennt bereits ein ausdifferenziertes System von „Anti-Terror“-Regelungen mit zahlreichen Sondereingriffsbefugnissen für Poli-

zei, Justiz und Geheimdienste, sie kennt die Raster- und Schleppnetzführung, verdachtsunabhängige „Schleierfahndungen“, eine Fülle von Abhör- und Kontrollmöglichkeiten; nicht zu vergessen die seit Jahren verschärfte Ausländerüberwachung, geheime Ausforschungsmethoden vom eingeschleusten Verdeckten Ermittler über angeworbene V-Leute bis hin zum agent provocateur. Wir haben also bereits eine große Fülle von teilweise hochproblematischen Regelungen, angelegt auf Vorrat – sozusagen für den ganz normalen Ausnahmezustand. Der Schutz der Privat- und Intimsphäre ist bereits seit längerem gefährdet, die Unschuldsvermutung ebenfalls. Das hängt unter anderem mit der Präventiv-Entwicklung des Polizeirechts zusammen, wonach immer mehr völlig unverdächtige Menschen polizeipflichtig und in Ermittlungsmaßnahmen involviert werden. Beispiele für diese Strategie der Verdachtsschöpfung und Verdachtsverdichtung im fast uferlosen Vorfeld: die verdachtsunabhängige „Schleierfahndung“, bei der alle Personen, die sich im öffentlichen Verkehrsraum bewegen, von der Polizei kontrolliert, identifiziert und auch durchsucht werden dürfen, *ohne* jeglichen Tatverdacht oder Anlass; oder die Videoüberwachung im öffentlichen Raum, in die alle Passanten einbezogen werden, ohne zu wissen, was mit den Video-Aufzeichnungen anschließend geschieht. Auch der Ausbau einer im geheimen arbeitenden Polizei, die kaum noch kontrollierbar ist, gehört zu den bereits vollzogenen Tabubrüchen.

Dabei wird zunehmend ein wichtiges, weil machtbegrenzendes rechtsstaatliches Prinzip ausgehebelt: das verfassungskräftige Gebot der Trennung von Geheimdiensten und Polizei – immerhin eine Konsequenz aus den bitteren Erfahrungen mit der Gestapo im Nationalsozialismus, die sowohl nachrichtendienstlich als auch vollziehend tätig war. Eine solch unkontrollierbare Machtkonzentration sollte in der Bundesrepublik u.a. mit dem sogenannten Trennungsgebot von vornherein verhindert werden; diese Notwendigkeit bestätigen nicht zuletzt auch die Erfahrungen mit der „Stasi“ der ehemaligen DDR. Doch längst wird dieses Trennungsgebot missachtet und mit den neuen Sicherheitsgesetzen praktisch ausgehebelt.

„Sicherheitspakete“ – ein Anschlag auf die Bürgerrechte

Neben sinnvollen und daher nachvollziehbaren Vorhaben – wie der Verbesserung der Flugsicherheit – sind in den Sicherheitspaketen folgende höchstproblematische Regelungen enthalten (Übersicht):

- Die Kompetenzen, Aufgaben und Befugnisse praktisch aller Sicherheitsorgane des Bundes werden erheblich erweitert. So erhält etwa das Bundeskriminalamt neue Ermittlungszuständigkeiten (u.a. bei der Datenerhebung und im Falle von Datennetzkriminalität) und der Bundesgrenzschutz erweiterte Kompetenzen bei der Durchführung von verdachtsunabhängigen „Schleierfahndungen“; diese Kompetenzerweiterungen und -verschiebungen zehren an dem machtbegrenzenden Föderalismusprinzip;
- in Ausweisen werden künftig verschlüsselt biometrische Daten gespeichert (Finger- oder Handabdruck oder Gesichtsgeometrie); dies stellt einen tief-

- greifenden Eingriff in das Recht auf Informationelle Selbstbestimmung dar;
- geheimdienstliche Sicherheitsüberprüfungen werden ausgeweitet auf eine Vielzahl von sogenannten sicherheitsempfindlichen Bereichen und Tätigkeiten, auch in der Privatwirtschaft – Arbeitnehmer gelten offenbar zunehmend als Sicherheitsrisiken;
 - die Möglichkeiten zur Überwachung der Telekommunikation (Telefon, Handy, Fax, Email, Internet) werden abermals erweitert, das Kommunikationsnetz wird zum Fahndungsnetz;
 - das Recht auf Auskunft über personenbezogene Daten wird für Polizei und Geheimdienst erheblich ausgeweitet, und der Datenaustausch zwischen Geheimdiensten und Polizei wird intensiviert, was zu einer weiteren Aushöhlung des Gebots der Trennung von Geheimdiensten und Polizei führen wird;
 - Migranten und Migrantinnen werden einer noch intensiveren Kontrolle unterzogen, und Abschiebungen werden erleichtert;
 - das Religionsprivileg im Vereinsgesetz wurde abgeschafft, um verdächtige (Ausländer-)Vereine besser überwachen und gegebenenfalls leichter verbieten zu können;
 - die rechtsstaatlich höchst problematischen Anti-Terror-Gesetze sollen noch ausgeweitet und das Anti-Terror-Instrumentarium auf ausländische Vereinigungen ausgedehnt werden (§ 129b StGB).

Mit den meisten der neuen Befugnisse ist die Lockerung des Datenschutzes verbunden – frei nach dem Motto von Otto Schily, der Datenschutz sei hierzulande ohnehin „übertrieben“ worden, gerade so, als hätten die Terroranschläge in den USA mit weniger Datenschutz in Deutschland verhindert werden können. Für seine zweifelhaften Verdienste um den Datenschutz hat Otto Schily übrigens Ende 2001 von zahlreichen Datenschutz-Vereinigungen den „BigBrotherAward“ verliehen bekommen – schließlich hatte er sich dafür längst schon überqualifiziert (vgl. Laudatio von Gössner, in: Geheim 4/01, S. 26 f.; www.bigbrotheraward.de).

Es scheint, als befänden wir uns in einem nicht erklärten Ausnahmezustand, in dem die Kompetenzen und Befugnisse aller Sicherheitsorgane erweitert, die Trennungslinien zwischen Polizei und Geheimdiensten (aber auch dem Militär) tendenziell beseitigt werden, ganze Bevölkerungsgruppen zu potentiellen Sicherheitsrisiken mutieren, ganze Lebensbereiche mit Rasterfahndungen überzogen werden. Und ganz nebenbei wird eine der ältesten rechtsstaatlichen Errungenschaften, die Unschuldsvermutung, aufgegeben, die Beweislast quasi umgekehrt. Mit den neuen Sicherheitsgesetzen wird der Ausnahmezustand praktisch zum Normalzustand eines autoritären Sicherheitsstaates, in dem Rechtssicherheit und Vertrauen verlorengehen.

Selbst die Gewerkschaft der Polizei (GdP) fürchtete angesichts des Sicherheitsaktionismus schon um die „Bürgernähe der Sicherheitskräfte“ und um den „freiheitlichen Staat“. Statt der Polizei immer neue Befugnisse zuzumuten, sollte man sich, so die GdP, um die bestehenden Vollzugsdefizite kümmern, zumal die Polizei angesichts der faktischen Allzuständig-

keit, die ihr von der Sicherheitspolitik schon lange aufgebürdet wird, längst heillos überfordert ist. Ein aktuelles Beispiel dafür sind die aufwendigen, bundesweit durchgeführten Rasterfahndungen.

Rasterfahndung nach unauffälligen Migrantinnen und Migranten

In nahezu allen Bundesländern wurden seit Oktober 2001 Rasterfahndungen durchgeführt, um sogenannte Schläfer ausfindig zu machen. Gesucht werden mit dieser Computerfahndung im Abgleichsverfahren so unauffällige und unverdächtige Menschen wie die drei mutmaßlichen Selbstmordattentäter, die vor der Tat in Hamburg gelebt und studiert hatten. Um an die personenbezogenen Daten der gesuchten Personen zu gelangen, werden zunächst öffentliche und private Einrichtungen verpflichtet, ihre Datenbestände, die dem Suchraster entsprechen, an die Polizeibehörden herauszugeben. Entgegen dem Zweckbindungsprinzip im Datenschutzrecht werden also Daten, die ursprünglich zu völlig anderen Zwecken erfasst worden waren, nun polizeilichen Fahndungszwecken dienstbar gemacht.

Die Fremddateien werden nun von den Polizeibehörden entsprechend dem Suchraster elektronisch durchforstet und mit dem polizeieigenen Datenbestand abgeglichen. Kriminalistisch gesehen interessiert dabei besonders die Auslese, der Daten-„Bodensatz“, der im Raster hängen bleibt – also die Datensätze von jenen Personen, auf die die Suchmerkmale zutreffen. Diese Personen gelten von nun an qua elektronischer „Personenselektion“ als qualifiziert verdächtig, obwohl gegen sie absolut nichts vorliegt. Die rechtsstaatliche Unschuldvermutung verkehrt sich so in eine generelle Schuldvermutung per Computerausdruck. Und das betrifft Hunderte, ja Tausende: Im Computersystem des Bundeskriminalamtes sind seit Beginn der Rasterfahndungen in den Bundesländern fast 20‘000 Personendatensätze gespeichert (Vgl. Jelpke, PM Nr. 3625 v. 19.2.02). Allein die Rasterfahndungen an den 54 Hochschulen Nordrhein-Westfalens erbrachten Datensätze von 250‘000 Personen (etwa die Hälfte aller Studierender des Landes), die bis Mitte November 2001 zu 10‘000 Recherchefällen führten (taz 16.11.01; FR 7.11.01; CILIP 3/01, S. 34).

Unter kriminalistischen Gesichtspunkten sind diese hohen Fallzahlen eher ein Desaster, das von der Polizei kaum zu bewältigen sein dürfte. Denn die dem Raster entsprechend (nicht im strafprozessualen Sinne) „verdächtigen“ Personen müssen daraufhin „handverlesen“ werden – wobei es im Verlauf der gezielten individuellen Überprüfung durch Polizei oder Verfassungsschutz passieren kann, dass die Ermittler den Betroffenen persönlich auflauern, Nachbarn, Hausmeister und Arbeitgeber befragen, Briefkästen und Mülltonnen durchwühlen und sonstige Erkundigungen einholen. Falls die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, kann es auch zu weiteren verdeckten Ermittlungen kommen, zu Observationen, zu Telefonabhöraktionen oder aber zu Hausdurchsuchungen und Festnahmen.

Inzwischen sind allerdings die monatelangen Rasterfahndungen wenigstens in zwei Bundesländern (Berlin und Hessen) von Gerichten für rechts-

widrig erklärt worden. Begründung: Die gesetzliche Voraussetzung einer „gegenwärtigen Gefahr“ liege nicht vor, da weder Innenministerien noch Sicherheitsbehörden tatsächliche Anhaltspunkte für unmittelbar bevorstehende terroristische Anschläge darlegen konnten (Landgericht Berlin; Landgericht Wiesbaden, Az.: 4 T 707/01).

Zurück zu den neuen „Anti-Terror“-Paketen und ihren rechtsstaatlich gesehen problematischen Inhalten. Welche Gesetzesverschärfungen sind in welchen Bereichen durchgesetzt worden?

Verschärfte Ausländerüberwachung – Fremde unter Generalverdacht

Schon bislang gehörten Migrantinnen und Migranten zu der am intensivsten überwachten und diskriminierten Bevölkerungsgruppe in Deutschland. Nun werden sie per Gesetz unter Generalverdacht gestellt und einem noch rigideren Überwachungsregime unterworfen. Ohne jeglichen Nachweis, dass von ihnen mehr Extremismus, mehr Kriminalität, mehr Terrorismus oder mehr Gefahren ausgehen als von Deutschen, werden sie mit der Verschärfung des Ausländer-, Asylverfahrens- und Ausländerzentralregistergesetzes – unter Missachtung des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 Grundgesetz) – einer entwürdigenden Sonderbehandlung unterzogen, die für viele existentielle Folgen haben kann: Verweigerung der Visaerteilung und der Einreise; einschneidende polizeiliche und geheimdienstliche Ermittlungsmaßnahmen; den Verlust des Arbeitsplatzes; Risiko der Abschiebung und Ausweisung und der politischen Verfolgung durch die Heimatstaaten, aus denen sie geflohen waren. Die einzelnen Neuerungen sind (Auswahl):

- Alle Asyl- und Ausländerbehörden haben unter bestimmten Voraussetzungen von sich aus personenbezogene Daten an die Verfassungsschutzämter weiterzugeben – ohne dass eine spätere Weitergabe an Verfolgerstaaten wirklich wirksam ausgeschlossen wäre;
- Ausländervereine sollen künftig erleichtert verboten werden können, wenn sie – verkürzt gesagt – (u.a.) erhebliche Interessen der Bundesrepublik beeinträchtigen oder gefährden;
- in Ausländerausweisen sollen biometrische Merkmale (Finger, Hand, Gesicht) auf der Basis einer untergesetzlichen Rechtsverordnung aufgenommen werden;
- die Vorratsdatenspeicherung von Fingerabdrücken – bisher „nur“ bei Flüchtlingen praktiziert – wird auf weitere Ausländergruppen ausgeweitet und für polizeiliche Spurenabgleiche beim Bundeskriminalamt zehn Jahre lang vorgehalten, wobei diese Daten, mit bestimmten Einschränkungen, auch an ausländische Stellen weitergegeben werden dürfen;
- die Stimme von Asylsuchenden darf zur Herkunftsbestimmung aufgezeichnet und gespeichert werden; mit der Legalisierung von Sprachanalysen werden Sprachdatenbestände aufgebaut, die der Polizei auch zur Sprecheridentifikation – etwa bei Telefonabhöraktionen – dienen können;
- Geheimdienste erhalten Direkt-Zugriff in einem automatisierten Verfahren auf sämtliche Daten des Ausländerzentralregisters (AZR), so dass

sämtliche Ausländerinnen und Ausländer in das geheimdienstliche Blickfeld geraten;

– die Gründe für die Ablehnung einer Aufenthaltsgenehmigung und für die Ausweisung werden erweitert: Dazu zählen nun u.a. auch die Gefährdung der „freiheitlich demokratischen Grundordnung“ oder der „Sicherheit der Bundesrepublik“ sowie die „Unterstützung einer terroristischen Vereinigung“, wenn „Tatsachen“ dies belegen (die Tatsachen werden von der Behörde festgestellt; bloßer Verdacht reicht nicht – eine „Errungenschaft“ des grünen Koalitionspartners).

Diese Regelungen, die insbesondere in ihrem Zusammenwirken Ausländer als erhöhtes Sicherheitsrisiko festlegen, schaffen kaum mehr Sicherheit, sondern sind dazu geeignet, Ausländern den Aufenthalt in Deutschland noch weiter zu erschweren und fremdenfeindliche Ressentiments zu schüren.

Außer Kontrolle – die Geheimdienste im Aufwind

Ausgerechnet die Geheimdienste, deren Versagen im Zusammenhang mit dem 11. September offenkundig geworden ist, erleben nach den Terroranschlägen einen regelrechten Boom. Sie werden aufgerüstet und bekommen neue Aufgaben und Befugnisse: So kann das Bundesamt für Verfassungsschutz künftig auch bei Bestrebungen gegen den „Gedanken der Völkerverständigung“ und gegen das „friedliche Zusammenleben der Völker“ nachrichtendienstlich tätig werden – ein Freibrief für die politische Überwachung von Gruppen und Personen, die in Gegnerschaft zu den Regimen ihrer Heimatländer stehen, die hierzulande aber als befreundete Staaten gelten. Außerdem erhalten die Geheimdienste neue Möglichkeiten zur Überwachung der Telekommunikation sowie technische Mittel, sogenannten IMSI-Catcher, mit denen Handys geortet werden können, auch wenn diese nur auf stand-by geschaltet sind; damit lassen sich Bewegungsprofile ihrer Besitzer erstellen.

Darüber hinaus können Verfassungsschutz und Bundesnachrichtendienst (BND) von Banken, Post, Telekommunikationsanbietern und Fluglinien Auskünfte verlangen über Geldanlagen, Konten- oder Reisebewegungen oder aber über Telefon-Verbindungs- und Nutzungsdaten ihrer Kunden – also: Wer hat von wo, wann mit wem wie lange telefoniert, ist mit wem, wohin, wie lange verreist, oder hat Überweisungen in welcher Höhe an wen getätigt. Trotz gewisser Einschränkungen im Gesetzestext (anwendbar nur bei tatsächlichen Anhaltspunkten für schwerwiegende Gefährdungen bestimmter Rechtsgüter) handelt es sich hier um gravierende Eingriffe in Grundrechte, die nicht einmal gerichtlich überprüft werden können. Wie überhaupt Geheimdienste Fremdkörper darstellen in einer Demokratie, weil sie weder transparent noch wirksam kontrollierbar sind.

Ausforschung im Betrieb: Sicherheitsüberprüfungen werden ausgeweitet

Tausende von Beschäftigten werden künftig geheimdienstlichen Sicherheitsüberprüfungen unterzogen – auch in privatwirtschaftlichen Betrieben. Solche Sicherheitsüberprüfungen, die es auch schon bisher gab, werden künftig ausgeweitet auf eine Vielzahl sogenannter lebens- oder verteidigungswichtiger Einrichtungen und sicherheitsempfindlicher Stellen. Von solchen Überprüfungen betroffen sind Personen, die in entsprechenden Einrichtungen arbeiten oder arbeiten wollen. Nach dem Gesetzeswortlaut handelt es sich dabei um „Einrichtungen, deren Beeinträchtigung auf Grund der ihnen anhaftenden betrieblichen Eigengefahr die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung erheblich gefährden“ kann, oder um Einrichtungen, „die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar sind und deren Beeinträchtigung erhebliche Unruhe in großen Teilen der Bevölkerung entstehen lassen würde“.

Damit werden Tausende Menschen, die sich um entsprechende Stellen bewerben oder sie bereits innehaben, in die Überprüfungen durch den Inlandsgeheimdienst „Verfassungsschutz“ einbezogen – und nicht nur sie, sondern je nach Sicherheitsstufe möglicherweise auch ihre Lebenspartner und ihr soziales Umfeld. Auf solchen „Erkenntnissen“ beruhende Kündigungen, Versetzungen oder Nichteinstellungen wegen „Sicherheitsbedenken“ können arbeitsrechtlich kaum angegriffen werden, denn die Quellen der Erkenntnisse bleiben regelmäßig geheim, so dass anonymen Denunziationen durch sogenannte Referenz- oder Auskunftspersonen Tür und Tor geöffnet sind. Die so gewonnenen Daten dürfen zu allem Überfluss auch noch für andere Zwecke des Verfassungsschutzes verwendet und auch zum „personellen Sabotageschutz“ an andere Stellen übermittelt werden.

Biometrische Ausweis-Daten – Misstrauenserklärung an die Bevölkerung

Etliche der in den Sicherheitspaketen enthaltenen Maßnahmen betreffen alle in der Bundesrepublik lebenden Menschen. Ein Beispiel ist die verschlüsselte Speicherung biometrischer Daten in Ausweispapieren, also von körperlichen Merkmalen wie Finger- und Handabdruck oder Gesichtsgeometrie. Alle, die künftig einen Pass oder Personalausweis beantragen, werden biometrisch vermessen – müssen sich also so behandeln lassen, wie bislang nur Tatverdächtige oder Kriminelle im Zuge einer Erkennungsdienstlichen Behandlung. Welches biometrische Merkmal der im Gesetz genannten Daten künftig in die Ausweise aufgenommen werden soll, entscheidet das Parlament in einem eigenen Bundesgesetz (und nicht, wie ursprünglich geplant, der Innenminister per untergesetzlicher Rechtsverordnung). Der Ausweisinhaber kann im Fall der Verschlüsselung der Daten (Speicherung in einem Chip) selbst nicht unmittelbar feststellen, welche Angaben im Ausweis tatsächlich gespeichert sind.

Zwar ist gegen Fälschungssicherheit aus Datenschutzsicht nichts einzuwenden – mal abgesehen davon, dass auch damit unauffällige „Schläfer“ mit im Ausland ausgestellten Personalpapieren nicht entdeckt, die Attentate nicht verhindert worden wären. Aber die biometrische Totalerfassung der gesamten Bevölkerung ist nicht nur ein unverhältnismäßiger Eingriff in das *informationelle Selbstbestimmungsrecht*, sondern auch eine grandiose Misstrauenserklärung an die Bevölkerung. Sie degradiert Bürgerinnen und Bürger letztlich zum bloßen Objekt staatlicher Sicherheitspolitik – ohne dass dies durch „Gefahrennähe“ des einzelnen gerechtfertigt wäre.

Mit der biometrischen Totalerfassung der Bevölkerung wird bundesweit eine digitale Ausgangsbasis entstehen (die im Gesetz trotz Zweckbestimmung nicht untersagt wird), die für weitreichende polizeiliche Überwachungsmaßnahmen und Abgleichsverfahren genutzt werden kann – da spielt es keine Rolle, dass auf Druck des grünen Koalitionspartners eine *bundesweite* Zentralspeicherung ausgeschlossen wird, denn auch länderweite Dateien wären durchaus riskant. So könnten etwa Spuren (Finger-/Handabdrücke), die an einem Tatort gefunden werden, elektronisch mit den biometrischen Referenzdaten großer Teile der Bevölkerung abgeglichen werden. Auf diese Weise könnten auch völlig unbescholtene Personen in den Kreis der Tatverdächtigen geraten, die dann gegenüber den Ermittlern ihre Unschuld nachzuweisen hätten. Oder per digitalen Abgleich der Gesichtsgeometrie mit Videoaufnahmen im öffentlichen Raum könnten einzelne verdächtige Personen aus einer gefilmten Menschenmenge gezielt herausgefiltert werden. Entsprechende Computerprogramme gibt es bereits, in England wird das schon praktiziert. Durch eine solche Vorratsspeicherung würden alle erfassten Menschen zu potentiellen Sicherheitsrisiken erklärt.

Otto Schily beruft sich übrigens gerne auf Spanien, wo es auch Identifikationspapiere mit Fingerabdrücken gibt. Allerdings verschweigt er, dass es sich dabei um ein Relikt aus faschistischen Zeiten handelt. Und er verschweigt, dass dieses vermeintliche „Anti-Terror“-Instrument dem Terror der baskischen ETA nun wirklich keinen Einhalt gebieten konnte.

Legitimer Widerstand unter Terrorismusverdacht: Ausweitung der „Anti-Terror“-Gesetze auf ausländische Vereinigungen

Mit der Schaffung eines neuen Paragraphen 129b Strafgesetzbuch soll die Strafbarkeit der Bildung von und Beteiligung an kriminellen und terroristischen Vereinigungen auf Auslandsvereinigungen ausgeweitet werden (befindet sich noch im Entwurfsstadium). Hintergrund für die Novellierung bildet u.a. eine „Gemeinsame Maßnahme des Rates der Europäischen Union (EU)“ vom 21.12.1998 (Abl. L 351 v. 29.12.1998). Darin werden die EU-Mitgliedsstaaten verpflichtet, die Beteiligung an einer *kriminellen* Vereinigung in ihrem Hoheitsgebiet strafrechtlich zu ahnden, und zwar unabhängig davon, wo die Vereinigung in der EU ihre Operationsbasis hat oder ihre strafbaren Tätigkeiten ausübt (vgl. Holzberger, in: Bürgerrechte & Polizei 2/00, S. 75 ff.).

Daraus zog nun die Bundesregierung die Konsequenz, einen neuen § 129b ins Strafgesetzbuch einzufügen. Die bisherige Entwurfsfassung geht dabei weit über die ursprünglichen Vorgaben der EU hinaus: Denn nicht nur die Strafbarkeit krimineller Vereinigungen innerhalb der EU, wie verlangt, sondern auch die terroristischer Vereinigungen soll auf solche im Ausland ausgedehnt werden – und zwar über die EU hinaus *weltweit*. Die EU-Maßnahme fordert auch nicht die Strafbarkeit der Werbung für eine inkriminierten Vereinigung, worunter nach höchstrichterlicher Rechtsprechung hierzulande bekanntlich auch bloße „Sympathisanten-Werbung“ zu verstehen ist.

Mit einer solch grotesken Ausweitung des Geltungsbereichs des § 129b wären gravierende Probleme verbunden: Das hängt zum einen mit der Grundproblematik der Organisationsnormen 129, 129a zusammen und den damit verbundenen Sonderermittlungsbefugnissen für Polizei, Staatsanwaltschaften und Geheimdienste; diese haben in der Vergangenheit des öfteren zur großflächigen Ausforschung von politischen Gruppen, Szenen und ganzen Bewegungen gedient.

Problematisch wäre vor allem, dass mit einem solchen § 129b auch durchaus legitime Formen des Widerstands gegen Diktaturen irgendwo auf dieser Welt zum Gegenstand bundesdeutscher Ermittlungen werden könnten. Internationale Kontakte und politische Auseinandersetzungen mit ausländischen Vereinigungen, wie etwa der palästinensischen PLO, könnten so zum strafrechtlichen Risiko werden. Und der Generalbundesanwalt oder ein Oberlandesgericht hätten – per Ferndiagnose – zu entscheiden, ob es sich um eine ausländische „terroristische Vereinigung“ handelt oder aber um eine Befreiungsbewegung. Historisches Beispiel: Nelson Mandelas ANC wurde zu Zeiten des südafrikanischen Apartheidsystems als „terroristische“ Organisation eingestuft. Wäre Mandela nicht in südafrikanischen Gefängnissen festgehalten worden und hätte in die Bundesrepublik flüchten können, so hätte er nach einem solchen § 129b festgenommen und vor einem hiesigen Gericht zur Verantwortung gezogen werden können. Und er wäre womöglich in einem bundesdeutschen Knast gelandet.

Die Bundesrepublik würde sich mit einer solchen politisch motivierten Strafnorm zum Weltpolizisten à la USA aufschwingen und je nach politischer Opportunität, je nach außenpolitischen Interessen, je nach Art der (wirtschaftlichen) Beziehungen zu dem betroffenen Land Strafverfahren gegen hier gefasste, verdächtige Personen einleiten bzw. eingeleitete Strafverfahren einstellen oder zu Ende führen. Der Paragraph 129b StGB kann sogar dazu führen, dass jede positive, „werbende“ Äußerung über ausländische Vereinigungen, die in irgendeiner Weise in bewaffnete Konflikte in ihren Ländern verwickelt sind, als Werbung für eine terroristische Vereinigung im Ausland geahndet werden könnte – unabhängig davon, ob es sich bei der betreffenden Organisation um die PLO, die kurdische PKK, die albanische UCK oder (früher) auch um die Talibangeegner der Nordallianz in Afghanistan handelt.

Europäische Sicherheitsentwicklung und Terrorismusdefinition

Mit dem Schengener und Amsterdamer Abkommen, dem Schengener Informationssystem (SIS) und mit Europol hat sich die Europäische Union bereits ein demokratisch kaum legitimes und kontrolliertes „inneres“ Sicherheitssystem geschaffen. Nach dem 11.9.2001 soll mit einem ganzen Bündel von zusätzlichen „Sicherheitsmassnahmen“ draufgesattelt werden: Das reicht vom Europäischen Haftbefehl und verstärktem Polizei-Datenaustausch über die europäische Fingerabdruck-Datei „Eurodac“ und die erleichterte Auslieferung von Straftätern innerhalb der EU und bis hin zu weitreichenden Überwachungsplänen („Enfopol“).

Darüber hinaus soll die europäische Polizeiinstitution „Europol“ erweiterte, auch operative Kompetenzen bei der Verfolgung von Terroristen erhalten sowie eine Antiterror-Spezialtruppe. Diese Entwicklung ist umso bedenklicher, als mangelnde Transparenz sowie das Fehlen einer verbindlichen parlamentarischen Kontrolle Europol zu einem demokratisch kaum legitimen Unternehmen machen.

Ende September 2001 wurde in Windeseile eine einheitliche Terrorismus-Definition der EU ausgearbeitet (Rahmenentscheidung Art. 3 09/01, taz-Doku 21.9. 01; telepolis 22.9.01): Danach soll jeder Mitgliedsstaat Maßnahmen ergreifen, um „absichtlich durch einen Einzelnen oder eine Gruppe gegen einen Staat, dessen Einrichtungen oder Bevölkerung begangene“ Straftaten als „terroristische Taten“ mit bestimmten Mindeststrafen zu ahnden. Voraussetzung ist: Die Taten müssen mit der Absicht begangen werden, die „politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Strukturen“ eines Landes „zu bedrohen und stark zu beeinträchtigen oder zu zerstören“. Neben Mord, Entführung oder Erpressung soll dazu schon die widerrechtliche Inbesitznahme oder Beschädigung öffentlicher Einrichtungen, Transportmittel, Infrastrukturen oder öffentlichen Eigentums ausreichen; oder aber die Beeinträchtigung oder Verhinderung bzw. Unterbrechung der Versorgung mit Wasser, Elektrizität oder anderen wichtigen Ressourcen, oder „Angriffe durch Verwendung eines Informationssystems“ oder auch nur die Drohung mit einer dieser Straftaten. Auch „urban violence“, also „Akte städtischer Gewalt“, sollen darunter fallen. Diese Terrorismusdefinition ist so weit gefasst, meint etwa die britische Bürgerrechtsorganisation *Statewatch*, dass darunter selbst militante Straßenproteste wie die in Genua im Juli 2001 fallen könnten, ebenso Sitzblockaden vor Atomkraftwerken oder politische Streiks in Versorgungsbetrieben.

Einige europäische Staaten und Menschenrechtsorganisationen protestierten gegen diese grundsätzlich inakzeptable Definition. Tatsächlich wurde daraufhin die flexible Terrorismusdefinition nur wenig geändert, zudem aber ein Passus in die Präambel aufgenommen, der eher einem frommen Wunsch entspringen dürfte: Dort heißt es nun beschwichtigend, dass die Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit bei der Anwendung der Terrorismusdefinition nicht geschmälert oder behindert werden dürfe!

Der Sicherheitsminister als Sicherheitsrisiko

Von der EU-Ebene zurück in die Bundesrepublik. Terror stärkt den Staat und entwertet Freiheitsrechte, das hat sich nun wieder deutlich gezeigt: Eine ganze Reihe der beschlossenen „Anti-Terror“-Maßnahmen verstoßen gegen das Übermaßverbot und den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; und daran ändert leider auch die auf Betreiben des grünen Koalitionspartners eingezogenen Sicherungslinien und Kontrollverbesserungen nicht allzu viel, ebenso wenig wie die Evaluation und Befristung bestimmter Maßnahmen auf fünf Jahre.

Zwar wird mit den neuen Gesetzen kein völlig neues Kapitel der Politik der „Inneren Sicherheit“ eröffnet. Ausbau und Nachrüstung des Systems der „Inneren Sicherheit“ hat es schließlich seit Bestehen der Bundesrepublik in jedem Jahrzehnt gegeben, rechtsstaatliche Dämme sind längst gebrochen, bürgerrechtliche Tabus gebrochen worden. Hier knüpfen nun die neuen Sicherheitsgesetze an und verstärken den bereits eingeschlagenen Trend. Nur die Bedrohungsszenarien haben sich im Laufe der Jahrzehnte geändert. Gehörten früher in den 50er und 60er Jahren Kommunistinnen und Kommunisten zum Stammpersonal der „inneren Staatsfeinde“, später in den 70er und 80er Jahren dann „Linksextremisten“ und „Linksterroristen“, so sind mit dem Ende des „Kalten Krieges“ die alten „inneren Feinde“ zunächst abhanden gekommen. Doch schon zu Beginn der 90er Jahre hat man neue gefunden: vor allem die sogenannte Organisierte Kriminalität und „kriminelle Ausländer“ – und nun seit dem 11.09.2001 „islamistische Extremisten“ und den „internationalen Terrorismus“; nie jedoch in diesem Ausmass der Rechtsextremismus und die rechte Gewalt. All diese Bedrohungsszenarien dienen bzw. dienen als publikumswirksame Legitimationen für immer weitergehende staatliche Kompetenzen und Befugnisse der Justiz, Polizei und Geheimdienste.

Ohne die Terroranschläge in den USA hätten mit Sicherheit nicht so viele (größtenteils bereits lang geplante) Vorhaben gleich paketweise und auf einen Streich realisiert werden können. Allein diese Anhäufung bedenklichster Regelungen dürfte die „neue“ Qualität der Sicherheitspakete ausmachen, die den autoritären Sicherheitsstaat gewaltig befördern wird. Nur in ganz wenigen Fällen haben die Sicherheitspolitiker bisher plausibel dargelegt, dass ihre Pläne zur Bekämpfung dieser Art von Terrorismus tauglich sein können. Dazu gehören bestimmte Maßnahmen zur Erhöhung der Flugsicherheit (wo es ja immer noch ziemlich hapert), zur Kontrolle internationaler Geldströme, möglicherweise auch die Abschaffung des Religionsprivilegs im Vereinsrecht.

Die Anschlagsserie hat wieder deutlich gemacht, wie verletzlich hochtechnisierte Risikogesellschaften sind. Es ist daher dem öffentlich zelebrierten Trugbild entgegenzutreten, als könne es absolute Sicherheit geben. In keiner Gesellschaft gibt es einen absoluten Schutz vor Gefahren und Gewalt – schon gar nicht in einer hochtechnisierten Risikogesellschaft und auch nicht in einer liberalen und offenen Demokratie; und schon gar nicht

vor Selbstmord-Attentätern, wie das Beispiel vom 11. September zeigt. Es grenzt an Volksverdummung, wenn die herrschende Sicherheitspolitik gerade diese Omnipotenz suggeriert, während die staatliche Hochrüstung selbst zu einer Gefahr für die Bürger und ihre Grundrechte wird, der Sicherheitsminister selbst zum Sicherheitsrisiko gerät.

Die Anschlagsserie in den USA gilt ja nun vielen Politikern als Angriff gegen Demokratie, Freiheit und die offene Gesellschaft. Es könnten jedoch die politischen Reaktionen auf diese Terroranschläge sein, die sich als Anschläge gegen die Bürgerrechte entpuppen und wesentlich größeren Schaden an Demokratie und Freiheit anrichten, als es die Terror-Anschläge selbst vermochten.

Es war der Liberale Burkhard Hirsch (F.D.P.), der Ende letzten Jahres unter der Überschrift „Abschied vom Grundgesetz“ in der „Süddeutschen Zeitung“ (2.11.2001) zu Recht die Frage stellte, ob wir angesichts all dieser Gesetzesverschärfungen noch „ein demokratischer Rechtsstaat bleiben“. Burkhard Hirsch jedenfalls bescheinigte Otto Schilys „Sicherheitspaket“ insgesamt Respektlosigkeit „vor Würde und Privatheit seiner Bürger“ sowie „totalitären Geist“. Dem wäre eigentlich nichts hinzuzufügen. Außer vielleicht die Frage, warum sich die Bürgerinnen und Bürger des Landes – anders als etwa in Zeiten der „Volkszählung“ in den 80er Jahren – das alles gefallen lassen, warum sich so wenig Widerstand regt.

Literatur

- Gössner, Rolf, 1995: Mythos Sicherheit. – Der hilflose Schrei nach dem starken Staat. Baden-Baden
- Ders., 1998: Die vergessenen Justizopfer des Kalten Kriegs. Verdrängung im Westen – Abrechnung mit dem Osten? Berlin
- Ders., 1999: Erste Rechts-Hilfe. Rechts- und Verhaltenstipps im Umgang mit Polizei, Justiz und Geheimdiensten. Göttingen
- Ders., 2000: „BigBrother“ & Co. – Der moderne Überwachungsstaat in der Informationsgesellschaft. Hamburg

Buchhandlung am Helvetiaplatz

Stauffacherstrasse 60

8026 Zürich 4

Telefon 01 241 42 32

Telefax 01 291 07 25

helvetiabuch@access.ch

Literatur und Politik
Von Adorno bis Zapata